

Beschluß über die Erteilung von Parteistrafen einschließlich des Ausschlusses oder über die Revision unbegründeter Strafen in der Parteipresse veröffentlichen.

- 8 Der Ausschluß aus der Partei ist die höchste Parteistrafe. Bei der Entscheidung über den Ausschluß aus der Partei ist ein Höchstmaß an Sorgfalt zu üben und eine gründliche Prüfung der gegen das Parteimitglied erhobenen Beschuldigungen zu gewährleisten.

Der Ausschluß aus der Partei ist nur gültig, wenn nicht weniger als zwei Drittel der auf der Versammlung anwesenden Parteimitglieder dafür stimmen und wenn der Beschluß von der Kreisleitung bestätigt ist.

Bei kleineren Vergehen sind die Mittel der Parteierziehung anzuwenden: Kritik der Genossen, die Mißbilligung und die Verwarnung.